

## **Thermodur-diamant**

### **High Solid Acryldispersion**

Produkt-Code: GE 10

#### Eigenschaften

Extrem abrieb- und kratzfeste, dreidimensional vernetzte Kunststoffdispersion zum Schutz von Bodenbelägen in sehr stark frequentierten Bereichen. Durch den hohen Kunststoffgehalt und den Einsatz neuartiger Rohstoffe entsteht auch auf ausgelaugten, alten Bodenflächen bereits nach 2 Aufträgen ein stark schmutzabweisender Schutzfilm, durch den die Unterhaltsreinigung wesentlich rationeller durchgeführt werden kann. Auf dichten und neuen Oberflächen wird dieser Effekt bereits nach einem Auftrag erzielt. Die spezielle Formulierung erlaubt einen ersten Auftrag der Beschichtung nach kurzer Trocknungszeit der Beläge. Die PU-freie Beschichtung ist durch eine fachgerecht durchgeführte Grundreinigung zu entfernen. Thermodur-diamant ist beständig gegen Flächendesinfektionsprodukte und weitgehend beständig gegen Händedesinfektionsmittel.

#### Produktzusammensetzung

Kunststoffdispersionen, harte Polyethylenwachse, wasserlösliche Lösungsmittel, Weichmacher. pH-Wert (Konzentrat): ca. 8,5

#### **Anwendungsbereich**

Auf wasserfesten, grundgereinigten Belagsarten, wie z.B. PVC, Gummi, Linoleum, saugfähigem Naturund Kunststein, etc. anwendbar.

#### **Anwendung**

Nach erfolgter Grundreinigung und kurzer Trocknungszeit Produkt pur z.B. mit einem Flachmopp dünn auftragen, Antrocknung des Produktes im Moppbezug vermeiden, Kanister nach Gebrauch sofort verschließen.

#### Basispflege auf grundgereinigten Belagsarten:

Je nach Saugfähigkeit des Bodenbelages 1-2 Aufträge im Abstand von ca. 60 Minuten.

Um die Eigenschaften der Pflegefilmoberfläche nicht zu verändern, dürfen Reiniger mit hohem Lösungsmittelanteil ausschließlich zur Grundreinigung verwendet werden.

Durch eine deutlich erhöhte Durchhärtungszeit bei mehr als zwei Aufträgen, darf in diesem Fall die Beschichtung in den ersten 48 Stunden nur trocken gereinigt werden.



# **Beschichtung**

#### Verbrauch pro m<sup>2</sup>

Basispflege: 25 ml pro Auftrag

Kein Verbraucherprodukt nach 1999/44/EG Art. 1!

